

---

Ärzte Zeitung, 13.01.2006

---

## Scheinselbständiger Arzt - Rote Karte für Klinik!

Krankenhaus muß Sozialabgaben nachträglich bezahlen / Mediziner war angeblich freiberufliche Honorarkraft

DORTMUND (iss). Krankenhäuser dürfen die Sozialversicherungspflicht von Ärzten nicht dadurch umgehen, daß sie die Kollegen als angeblich freiberufliche Honorarkräfte beschäftigen. Das hat gestern das Sozialgericht Dortmund (SG) entschieden.

Ein Arzt für Neurologie und Psychiatrie arbeitet als Honorarkraft in der Klinik Brilon Wald, die keine Sozialabgaben für ihn zahlt. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen forderte nach einer Betriebsprüfung fast 35 000 Euro an Gesamtsozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 1999 bis 2002.

Die Prüfer gingen von einer Sozialversicherungspflicht aus, weil der Mediziner ihrer Ansicht nach gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, weisungsgebunden arbeitet und in die Arbeitsorganisation der Klinik eingegliedert ist.

Dagegen hatte die Klinik Klage eingereicht. Der Facharzt sei selbständig tätig und teile sich die Arbeitszeit selbst ein. Zudem sei er nicht an Arbeitgeberweisungen gebunden und könne weiteren Tätigkeiten nachgehen, argumentierte sie. Die SG-Richter wiesen die Klage zurück. Für sie stand fest, daß der Neurologe und Psychiater nach Art eines abhängig Beschäftigten in dem Krankenhaus tätig ist.

**Der Kollege  
arbeitete für  
einen festen  
Stundensatz.**

Der Arzt ist nicht nur organisatorisch, sondern auch fachlich in die Klinikarbeit eingebunden, sagte Presserichter Ulrich Schorn gestern der "Ärzte Zeitung". Der Kollege ist in der Aufnahme für die Anamneseerhebung und Therapieempfehlungen zuständig und führt darüber Fachgespräche mit den anderen Ärzten.

In der Verhandlung wurde deutlich, daß der Arzt der Klinik keine Rechnungen stellt, sondern einen festen Stundenlohn erhält. Zudem zahlt er keine Miete und trägt auch kein unternehmerisches Risiko. "Der Arzt erfüllt alle Bedingungen einer Teilzeitkraft", so Schorn.

Obwohl die Richter ihre klare Position in einem Zwischengespräch deutlich gemacht hatten, wollten die Klinikvertreter von der Klage nicht Abstand nehmen.

Urteil des Sozialgerichts Dortmund, Az.: S 10 RJ 307/03.